

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Rechtsmittel, eingelegt am 9. November 2015 von Mansour Daïrek Attoumi gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. September 2015 in der Rechtssache T-278/14, Daïrek Attoumi/HABM - Diesel**

**(Rechtssache C-578/15 P)**

(2016/C 251/03)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Mansour Daïrek Attoumi (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Manresa Medina und J. M. Manresa Medina)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Diesel, S.P.A.

Mit Beschluss vom 26. Mai 2016 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen und Herrn Mansour Daïrek Attoumi die Kosten auferlegt.

---

**Klage, eingereicht am 18. März 2016 – Europäische Kommission/Hellenische Republik**

**(Rechtssache C-160/16)**

(2016/C 251/04)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Zavvos und K. Talabér-Ritz)

*Beklagte:* Hellenische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2010/31/EU<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – ergänzt durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 244/2012<sup>(2)</sup> der Kommission vom 16. Januar 2012 zur Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten – verstoßen hat, dass sie den nach dieser Bestimmung vorgesehenen Bericht über die kostenoptimalen Niveaus nicht vorgelegt hat;

— der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Die Europäische Kommission hat am 18. März 2016 Klage gegen die Hellenische Republik erhoben, mit der sie beantragt, festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – ergänzt durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 244/2012 der Kommission vom 16. Januar 2012 zur Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten – verstoßen habe, dass sie den nach dieser Bestimmung vorgesehenen Bericht über die kostenoptimalen Niveaus nicht vorgelegt habe.
2. In ihrer Klageschrift führt die Kommission aus, dass die griechischen Behörden trotz wiederholter Aufforderungen den endgültigen Bericht über die kostenoptimalen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten unter Verwendung des in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 244/2012 der Kommission festgelegten Rahmens für eine Vergleichsmethode noch nicht vorgelegt hätten, und somit ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2010/31/EU vorliege.

<sup>(1)</sup> ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 18.

---

### Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco (Spanien), eingereicht am 7. April 2016 — E/Subdelegación del Gobierno en Álava

(Rechtssache C-193/16)

(2016/C 251/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: E

Rechtsmittelgegner: Subdelegación del Gobierno en Álava

### Vorlagefrage

Stellt der wegen wiederholter Straftaten des Missbrauchs Minderjähriger zu zwölf Jahren Gefängnis verurteilte Rechtsmittelführer unter Berücksichtigung der Tatsache, dass er inhaftiert ist und dass er, nachdem er sechs Jahre verbüßt hat, noch mehrere Jahre bis zur Wiedererlangung seiner Freiheit zu verbüßen hat, eine tatsächliche und gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne der Bestimmungen des Art. 27 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2004/38/EG<sup>(1)</sup> dar?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77).